



Rat der
Europäischen Union

026914/EU XXVI. GP
Eingelangt am 18/06/18

Brüssel, den 15. Juni 2018
(OR. en)

14522/2/06
REV 2 DCL 1

SCH-EVAL 163
COMIX 881

FREIGABE

des Dokuments	14522/2/06 REV 2 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	20. November 2006
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.: Schengen-Bewertung der neuen Mitgliedstaaten
- Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über den Stand der Vorbereitung der REPUBLIK LITAUEN in Bezug auf die Umsetzung aller Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, mit Ausnahme der SIS-bezogenen Fragen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 20. November 2006 (29.11)
(OR. en)

14522/2/06
REV 2

RESTREINT UE

SCH-EVAL 163
COMIX 881

VERMERK

der	Gruppe "Schengen-Bewertung"
für den	AStV/Rat - Gemischter Ausschuss
<u>Betr.:</u>	Schengen-Bewertung der neuen Mitgliedstaaten
	– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über den Stand der Vorbereitung der REPUBLIK LITAUEN in Bezug auf die Umsetzung aller Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, mit Ausnahme der SIS-bezogenen Fragen

ABSCHNITT I

a. Für alle neuen Mitgliedstaaten geltender Hintergrund

1. Die Gruppe "Schengen-Bewertung" hat 2005 mit der Bewertung des Stands der Vorbereitung der neuen Mitgliedstaaten auf die Umsetzung des Schengen-Besitzstands begonnen. Alle nicht SIS-bezogenen Bewertungen sind nunmehr für die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, die Slowakei und Slowenien vollständig abgeschlossen und für Zypern und Malta teilweise durchgeführt worden. Bei neunzehn Bewertungsmissionen in den zehn Ländern wurden insgesamt 58 Themenbereiche geprüft.
2. Die Rechtsgrundlage für die Bewertung der neuen Mitgliedstaaten ist Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 in Verbindung mit dem Beschluss des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 betreffend die Einrichtung eines Ständigen Schengener Bewertungs- und Anwendungsausschusses (Sch/Com-ex (98) 26 Def.).

RESTREINT UE

3. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 bildet die nach den Evaluierungsverfahren durchgeführte Prüfung der Frage, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung aller Teile des betreffenden Besitzstands in den neuen Mitgliedstaaten gegeben sind, eine Vorbedingung dafür, dass der Rat über die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen zu diesen Mitgliedstaaten beschließen kann.
4. Die Bewertungen fanden einzeln für jeden neuen Mitgliedstaat statt, und auch die in Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 genannten Ratsbeschlüsse werden einzeln für jeden neuen Mitgliedstaat gefasst.
5. Wenn der Rat diese Beschlüsse fasst, kann er zu der Feststellung gelangen, dass nicht alle neuen Mitgliedstaaten in der Lage sein werden, den gesamten Schengen-Besitzstand ab demselben Zeitpunkt anzuwenden. In diesem Fall dürften zusätzliche Besuche erforderlich sein, um die Anwendung des Schengen-Besitzstands an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten, in Bezug auf die der Rat beschlossen hat, die Grenzkontrollen nicht abzuschaffen und die noch keiner Bewertung unterzogen worden sind, zu bewerten.
6. Ausgangspunkt des Bewertungsverfahrens war eine Erklärung der beteiligten neuen Mitgliedstaaten über die Bereitschaft zur Bewertung aller nicht SIS-bezogenen Aspekte.
7. Die Gruppe "Schengen-Bewertung" hat im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens anhand eines Fragebogens und einer Reihe zusätzlicher Fragen und Antworten überprüft, inwieweit die neuen Mitgliedstaaten auf die Anwendung aller Teile des Schengen-Besitzstands vorbereitet sind.
8. Der Fragebogenaktion folgten Bewertungsbesuche durch Expertengruppen, die zu ausführlichen Berichten geführt haben, die detaillierte Beschreibungen des Sachstands, positive und kritische Bewertungen sowie Empfehlungen enthalten.
9. Mit den vorliegenden Schlussfolgerungen des Rates soll festgestellt werden, ob der betreffende neue Mitgliedstaat, der dem gesamten Bewertungsverfahren unterzogen wurde, alle Voraussetzungen für die praktische Anwendung der einschlägigen Teile des Schengen-Besitzstands erfüllt. Sollten noch nicht alle Voraussetzungen erfüllt worden sein, so wird in den Schlussfolgerungen des Rates dargelegt, in welchen Bereichen zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind und in welchen Fällen die notwendigen Änderungen bei weiteren Bewertungsbesuchen erneut geprüft werden sollten. Diese Schlussfolgerungen sollten in Verbindung mit den detaillierten Bewertungsberichten gelesen werden. Eine Liste der einschlägigen Berichte sowie eine Übersicht über die Folgemaßnahmen sind diesen Schlussfolgerungen des Rates beigelegt (Dok. 10765/3/06 REV 3 SCH-EVAL 110 COMIX 572).

RESTREINT UE

b. Hintergrund für Litauen

10. Aufgrund der Erklärung Litauens zur Bewertungsbereitschaft (Dok. 6644/05 SCHEVAL 15 COMIX 138) konnte die Schengen-Bewertung am 1. Mai 2006 ohne Vorbehalte beginnen.
11. An den Land-, See- und Luftgrenzen sowie in zwei Konsulaten wurden Bewertungsbesuche vor Ort durchgeführt. Auch für die Bereiche polizeiliche Zusammenarbeit und Datenschutz sind Bewertungsbesuche vor Ort durchgeführt worden.
12. (Litauen hat der Gruppe "Schengen-Bewertung" einen Follow-up-Bericht vorgelegt, in dem es erklärt, dass die festgestellten Schwachstellen ohne allzu große Verzögerungen behoben werden können.)¹

ABSCHNITT II - Punktueller Feststellungen

Wie bereits festgestellt, sollten diese Schlussfolgerungen in Verbindung mit den Bewertungsberichten gelesen werden, in denen all diejenigen Schwachstellen aufgeführt sind, die es noch zu beheben gilt. Diese Berichte enthalten viele positive Feststellungen, die sich in manchen Fällen sogar als bewährte Praktiken empfehlen. Jedoch müssen bei der Ausarbeitung der Schlussfolgerungen und der Ermittlung der erneut zu besuchenden Standorte zwangsläufig die wesentlichen Schwachstellen, die noch zu beseitigen sind, im Mittelpunkt stehen.

Litauens Stand der Vorbereitungen auf die Umsetzung des Schengen-Besitzstands ist im Bereich **Grenzverwaltung**, die auf dem integrierten Grenzsicherheitsmodell der EU beruht, generell positiv bewertet worden. In allen Teilen des Systems sind jedoch noch Verbesserungen möglich; dies gilt insbesondere für die Maßnahmen vor der Einreise in den Konsulaten (verstärkte Zusammenarbeit mit Grenzschutzbehörden, Experten für Dokumente sowie Verbindungsbeamten) und für Maßnahmen, die innerhalb Litauens zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung getroffen werden. Die Organisation ist straff und funktional und es gibt eine auf nationaler Ebene zuständige Stelle für Aufsicht und Weisungen in Bezug auf Grenzkontrollen, Risikoanalysen, Sammlung von Erkenntnissen und Ermittlungen in Bezug auf Grenzvergehen. Die Land- und Seegrenzen werden systematisch durch Patrouillen und technische Überwachung überwacht, wobei die erforderliche Reaktionskapazität bereitsteht.

¹ Am 24. November 2006 zu bestätigen.

RESTREINT UE

Die Überwachung der **Landgrenzen** erfolgt im Wesentlichen entsprechend den Schengen-Anforderungen. Litauen verwendet UNISAS (Universal Surveillance & Alarm System), ein hochmodernes Überwachungssystem für den Grenzschutz. Mit diesem System lassen sich Grenzverletzungen bei Tag und bei Nacht unabhängig von den Wetterbedingungen feststellen, so dass unmittelbar reagiert werden kann.

Die Infrastruktur des Straßen-Grenzübergangs Panemunė entspricht noch nicht den Schengen-Standards. Die derzeitigen Umbauarbeiten sowie die Verfahren und die Personalausstattung sollten noch einmal neu bewertet werden. Ein erneuter Bewertungsbesuch am Straßen-Grenzübergang Panemunė erscheint notwendig.

Probleme bestehen bei der Kontrolle der **Seegrenzen**; hier ist Litauen – insbesondere was die Leitung und die Professionalität des Dienstes anbelangt – noch relativ weit von den Schengen-Standards entfernt. Bei Aufgaben wie der Verwendung von Erkenntnissen, Risikoanalysen, Festnahmen von Zivilpersonen oder der Suche nach Zivilpersonen oder deren Fahrzeugen ist voll ausgebildetes Fachpersonal unerlässlich, während bei der Ermittlung und Identifizierung von Schiffen die Aufgaben zwischen voll ausgebildeten Grenzschützern und anderen auf See tätigen Behörden geteilt werden kann. Unter dem Gesichtspunkt der Leitung der Dienste sollten das für Justiz und Inneres zuständige Ministerium und die Grenzschutzbehörden für Aufsicht und Weisungen in Bezug auf Grenzkontrollen zuständig sein.

Die direkte Beteiligung des nationalen Grenzschutzdienstes an der Grenzüberwachung auf See sollte ausgebaut werden.¹ Die Überwachungseinrichtungen an der Küste und die Küstenwachboote sind weitgehend veraltet und es wird empfohlen, sie in einem einzigen System zusammenzufassen. Was die Professionalität bei der Kontrolle der Seegrenzen anbelangt, so sind noch weitere Maßnahmen erforderlich.

Was die **Luftgrenzen** anbelangt, so werden die Grenzkontrollen vorwiegend entsprechend den Schengen-Anforderungen ausgeführt. Die Infrastruktur der Flughäfen von Wilna und Palanga entspricht noch nicht den Schengen-Standards, da noch Umbauarbeiten im Gange sind. Der Flughafen Wilna sollte noch einmal besucht werden.

Um die **Datenschutz**-Anforderungen zu erfüllen, sollte Litauen die Unabhängigkeit des nationalen Aufsichtsamts für den Datenschutz stärken, insbesondere was die Stellung des Direktors dieses Amtes anbelangt, der ein (kündbarer) Beamter ist.

¹ DK: Prüfungsvorbehalt.

RESTREINT UE

Die Inspektion der **Visaerteilung** in Litauens Konsularabteilungen in Moskau und Kiew ergab, dass Litauen in der Lage sein dürfte, die Gemeinsame Konsularische Instruktion bzw. den Schengen-Besitzstand zu gegebener Zeit in vollem Umfang anzuwenden und dass keine erheblichen Mängel in der täglichen Routine festzustellen sind.

Es wurde hervorgehoben, dass das Personal gut geschult und ausgebildet ist; es sollte aber sichergestellt werden, dass die einzelnen Visa-Anträge ordnungsgemäß und gründlich bewertet werden, was Interviews und das persönliche Erscheinen von Minderjährigen einschließt: Das Bewusstsein für das Risiko der illegalen Einwanderung und anderer Formen des Visa-Missbrauchs sollte noch geschärft werden. Bestimmte Praktiken beispielsweise in Bezug auf Personen, die für bis zu 10 Tagen nach Litauen einreisen, Reisekrankenversicherung, das Anbringen von Visummarken auf Passagierlisten, die Erhebung der Bearbeitungsgebühr sowie die Praxis, wonach ein Antragsteller, dem das Visum verweigert wurde, für ein Jahr keinen neuen Antrag mehr stellen darf, wie auch die Verwendung des "Ablehnungsstempels" sollten überprüft/abgeschafft werden. Schließlich sollte der Beschlussfassungsprozess bei der Visaerteilung den künftig, nach Aufhebung von bilateralen Abkommen zu erwartenden Erfordernissen angepasst werden.

Im Bereich der **polizeilichen Zusammenarbeit** sind die Vorbereitungsarbeiten für die uneingeschränkte Anwendung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die institutionellen und operativen Strukturen zum größten Teil bereits durchgeführt worden, während sich die praktische Durchführung der grenzüberschreitenden Tätigkeiten nach den Artikeln 40 und 41 des Schengen-Übereinkommens einfacher gestalten wird, nachdem nun bilaterale Abkommen mit den Nachbarländern unterzeichnet wurden.

Die internationale Zusammenarbeit Litauens in Sachen Informationsaustausch (unter anderem aufgrund der Artikel 39 und 46 des Schengener Durchführungsübereinkommens) ist effektiv und zügig, da sie über eine einzige Anlaufstelle kanalisiert wird. Welcher Kanal für den Informationsaustausch gewählt wird, hängt von der Art der Informationen ab.

Litauen muss allerdings seine Entscheidung über die Zuständigkeit für Überwachungsfälle beschleunigen. Dabei müssen die litauischen Behörden berücksichtigen, dass im Schengen-Rahmen die Beteiligung der Polizei an grenzüberschreitenden Überwachungsmaßnahmen wichtig ist.

RESTREINT UE

ABSCHNITT III - Fazit

Litauen wird aufgefordert, die in den Bewertungsberichten und insbesondere in Abschnitt II dieser Schlussfolgerungen gegebenen Empfehlungen umzusetzen, damit der Rat die Beschlüsse nach Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 fassen kann.

Litauen wird aufgefordert, den Rat schriftlich darüber zu unterrichten, wie es in Bezug auf die in Abschnitt II sowie in den Bewertungsberichten gegebenen Empfehlungen weiter vorzugehen gedenkt.

Darüber hinaus fordert der Rat einen erneuten Besuch zur Überprüfung des Flughafens Wilna und des Grenzübergangs Panemunė¹.

DECLASSIFIED

¹ LT: Vorbehalt.



ANLAGE

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 14. November 2006

**10765/3/06
REV 3**

LIMITE

**SCH-EVAL 110
COMIX 572**

VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für	die Gruppe "Schengen-Bewertung"
<u>Betr.:</u>	Schengen-Bewertung der neuen Mitgliedstaaten
	– Übersicht über die Berichte und Folgedokumente

Die Delegationen erhalten anbei eine Übersicht über die Berichte, die im Rahmen der Schengen-Bewertung der neuen Mitgliedstaaten vorgelegt wurden, und die entsprechenden Folgedokumente. Diese Übersicht wird regelmäßig aktualisiert. Ergänzungen und/oder Änderungen werden in Fettdruck gekennzeichnet.

RESTREINT UE

Land	Themenbereich	Bewertungsberichte	angenommen von Sch-eval am:	Folgedokumente	Schlussfolgerungen des Rates
ZYPERN	Datenschutz	12748/2/06 REV 2 SCHEVAL 135	30.10.2006		
	Seegrenzen (einschl. Flughäfen)				
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14828/06 SCHEVAL 178	16.-17.11.		
	Visa				
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>				
TSCHECHISCHE REPUBLIK	Datenschutz	8399/1/06 REV 1 SCHEVAL 63	18.5.2006		
	Luftgrenzen	12710/1/06 REV 1 SCHEVAL 129	30.10.2006	14554/06 SCHEVAL 169	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	8394/1/06 REV 1 SCHEVAL 60	18.5.2006	9295/06 SCHEVAL 83	
	Visa I (St. Petersburg)	12666/06 SCHEVAL 126	27.-28.9.2006		
	Visa II (Kiew)	14097/1/06 REV 1 SCHEVAL 141	16.-17./11	15301/06 SCHEVAL 184 (steht noch aus)	
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>			14817/06 SCHEVAL 175 (einschl. der Bereiche polizeiliche Zusammenarbeit, Datenschutz, Visa und Luftgrenzen)	
ESTLAND	Datenschutz	14179/1/06 REV 1 SCHEVAL 154	30.10.2006		
	Luftgrenzen	12754/2/06 REV 2 SCHEVAL 137	30.10.2006		
	Landgrenzen	14175/1/06 REV 1 SCHEVAL 151	16.-17.11.		

RESTREINT UE

	Seegrenzen	12745/1/06 REV 1 SCHEVAL 132	30.10.2006	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14171/1/06 REV 1 + ADD 1 SCHEVAL 148	16.-17.11.	
	Visa I (St. Petersburg)	12667/06 SCHEVAL 127	27.-28.9.2006	
	Visa II (Kiew)	14098/06 SCHEVAL 142	30.10.2006	
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>			
UNGARN				
	Datenschutz	8400/1/06 REV 1 SCHEVAL 64	18.5.2006	
	Luftgrenzen	12711/06 SCHEVAL 130	27.-28.9.2006	
	Landgrenzen	10470/1/06 REV 1 SCHEVAL 99	27.-28.9	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	8395/1/06 REV 1 SCHEVAL 61	18.5.2006	9443/06 SCHEVAL 95
	Visa II (Kiew)	14099/06 SCHEVAL 143	30.10.2006	
	Visa III (Belgrad)	14732/06 SCHEVAL 171	16.-17.11.	
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>			
LETTLAND				
	Datenschutz	14181/1/06 REV 1 SCHEVAL 156	30.10.2006	
	Luftgrenzen	12755/1/06 REV 1 SCHEVAL 138	30.10.2006	

RESTREINT UE

	Landgrenzen	14178/06 SCHEVAL 153	30.10.2006	
	Seegrenzen	12746/06 SCHEVAL 133	27.-28.9.2006	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14174/1/06 REV 1 SCHEVAL 150	16.-17.11.	
	Visa I (St. Petersburg)	12668/06 SCHEVAL 128	27.-28.9.2006	
	Visa II (Kiew)	14101/06 SCHEVAL 145	30.10.2006	
	Folgebmaßnahmen (allgemein)			
LITAUEN				
	Datenschutz	14180/06 SCHEVAL 155	30.10.2006	
	Luftgrenzen	12756/1/06 REV 1 SCHEVAL 139	30.10.2006	
	Landgrenzen	14177/06 + COR 1 SCHEVAL 152	30.10.2006	
	Seegrenzen	12747/1/06 REV 1 SCHEVAL 134	30.10.2006	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14173/1/06 REV 1 SCHEVAL 149	16.-17.11.	
	Visa I (Moskau)	12662/1/06 REV 1 SCHEVAL 122	30.10.2006	
	Visa II (Kiew)	14100/06 SCHEVAL 144	30.10.2006	
	Folgebmaßnahmen (allgemein)			

RESTREINT UE

MALTA	Datenschutz	12749/1/06 REV 1 SCHEVAL 136	30.10.2006	
	Seegrenzen (einschl. Flughäfen)			
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14830/06 SCHEVAL 179	16.-17.11.	
	Visa I (Moskau)	12663/1/06 REV 1 SCHEVAL 123	30.10.2006	14579/06 SCHEVAL 170 (steht noch aus)
	Visa III (Tunis)	14733/06 SCHEVAL 172	16.-17.11.	
	Folgebmaßnahmen (allgemein)			
POLEN	Datenschutz	6897/06 SCHEVAL 31	21.4.2006	
	Luftgrenzen	10473/1/06 REV 1 SCHEVAL 101	27.-28.9.2006	12152/06 SCHEVAL 119
	Landgrenzen	14819/06 SCHEVAL 177	16.-17.11.	
	Seegrenzen	8832/1/06 REV 1 SCHEVAL 78	30.6.2006	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	9064/1/06 REV 1 SCHEVAL 80	30.6.2006	
	Visa I (Moskau)	12665/06 SCHEVAL 125	27.-28.9.2006	
	Visa II (Kiew)	14102/06 SCHEVAL 146	30.10.2006	
	Folgebmaßnahmen (allgemein)			

RESTREINT UE

SLOWAKEI	Datenschutz	6898/06 SCHEVAL 32	21.4.2006		
	Luftgrenzen	10474/1/06 REV 1 SCHEVAL 102	27.-28.9.2006	12153/06 SCHEVAL 120	
	Landgrenzen	14818/06 SCHEVAL 176	16.-17.11.		
	Polizeiliche Zusammenarbeit	9065/2/06 REV 2 SCHEVAL 81	27.-28.9.2006		
	Visa II (Kiew)	14102/06 SCHEVAL 146	30.10.2006		
	Visa III (Belgrad)	14734/06 SCHEVAL 173	16.-17.11.		
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>				
SLOWENIEN	Datenschutz	8401/06 SCHEVAL 65	18.5.2006		
	Luftgrenzen	12712/06 SCHEVAL 131	27.-28.9.2006		
	Landgrenzen	10471/1/06 REV 1 SCHEVAL 100	27.-28.9.2006	12604/06 SCHEVAL 121	
	Seegrenzen	8830/06 SCHEVAL 77	30.6.06	10735/06 SCHEVAL 109	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	8396/1/06 REV 1 SCHEVAL 62	18.5.2006		
	Visa I (Moskau)	12664/06 SCHEVAL 124	27.-28.9.		
	Visa III (Belgrad)	14735/06 SCHEVAL 174	16.-17.11.		
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>			15302/06 SCHEVAL 185 (umfasst alle Themenbereiche) (steht noch aus)	